

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

12. Jahrgang

Montag, 13. November 2006

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2006
- ◆ Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Ausschreibungen der Stadt Ribnitz-Damgarten - Wohnungsbaustandorte und Gebäude
- ◆ Angebote von Investoren - Grundstücke, Wohnungen
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Straßenreinigungssatzung - Lesefassung
- ◆ Hinweise zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2005
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2006
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, November - Dezember 2006

Information des DRK-Blutspendedienstes

nächster Blutspendetermin in Ribnitz-Damgarten

20. November 2006, 14:30 - 18:30 Uhr
Damgarten, Grundschule, Neue Straße 36

Sonderaktion für Erstspender!

Jeder Erstspender erhält eine Karte für 25 Frei-SMS. Auf der Internetseite www.blutspende-mv.de kann man damit 25 kostenlose SMS in alle deutschen Netze verschicken.

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen.

Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathausaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

17. November 2006 von 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121 (zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

7. Dezember 2006 von 19:00 - 20:00 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

2. Dezember 2006 von 09:00 - 11:00 Uhr

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 1. November 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	und nunmehr festgesetzt auf €
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	402.800		16.082.000	16.484.800
die Ausgaben	402.800		16.082.000	16.484.800
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	482.500		7.380.700	7.863.200
die Ausgaben	482.500		7.380.700	7.863.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € auf 0 €
2. der Betrag der Kassenkredite bleibt mit 1.608.200 € unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

§ 4

Haushaltsvermerk zur Übertragbarkeit von Ausgabemitteln im Verwaltungshaushalt

Für Schulen sind nicht benötigte Ausgabemittel nach Prüfung durch den Fachbereich gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2007 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2006


B. Borbe
Bürgermeister

Der Haushaltsnachtragsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt vom 14. November bis 14. Dezember 2006 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 1. November 2006 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zum Schutze des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 21. Juni 2001 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz Damgarten, 6. November 2006



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. November 2006 beschlossen, den in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 19, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges, zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und dem „Klosterbach“ durch die Uferlinie
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage „Am Bodden“

in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges
- im Osten durch die vorhandene Bebauung „Körkwitzer Weg 49“
- im Süden durch den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch eine Slipanlage

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/4, 2/5 und 2/9 teilweise der Flur 19 Gemarkung Ribnitz.

Ziele der Änderung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung als westliche Abrundung der Bebauung nördlich des „Körkwitzer Weges“
- Sicherung des vorhandenen Spielplatzes sowie einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem „Körkwitzer Weg“ und dem Boddenwanderweg
- Absicherung der Zugänglichkeit zum Bodden
- Ausweisung einer Fläche für einen Bolzplatz
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

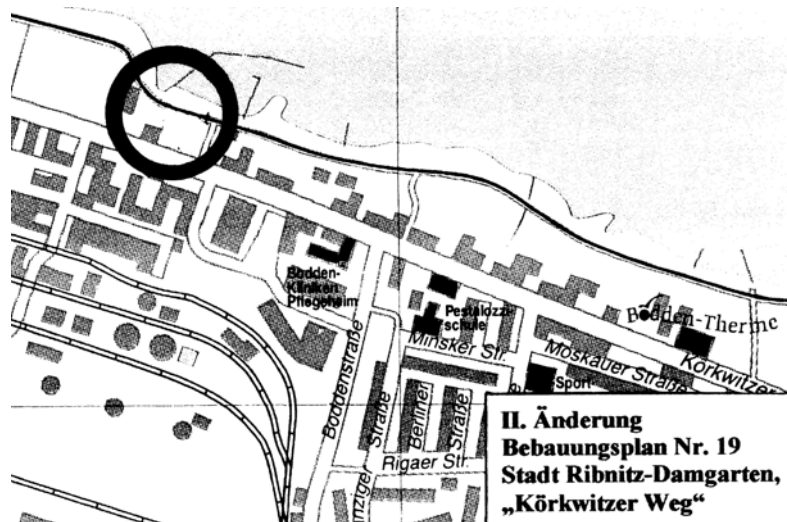
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 13. November 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. November 2006 beschlossen, die VI. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Die mit Datum vom 6. April 1999 teilwirksame I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgenden Bereichen geändert:

Ausweisung von Wohnbauflächen auf der bisherigen Sonderbaufläche S 8 – Gartencenter Seerose

Geltungsbereich

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“
- im Osten durch eine Mischbebauung (Tankstelle/Einkaufsmarkt)
- im Süden durch das ehemalige Betriebsgelände der Gärtnerei Seerose
- im Westen durch das ehemalige Medifa-Gelände (Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“

Konkretisierung der Sondergebietsfläche S 11 – Hafen Damgarten

Geltungsbereich

- im Norden durch das Hafenbecken
- im Osten durch den Boddenwanderweg und die „Schillstraße“
- im Süden durch Unland
- im Westen durch Unland

Erweiterung der Wohnbauflächen im Bereich des ehemaligen Betriebssportplatz des Faserplattenwerkes

Geltungsbereich

- im Norden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch die vorhandene Bebauung am „Körkwitzer Weg“ („Körkwitzer Weg 49“)
- im Süden durch den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch eine Slipanlage

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 13. November 2006
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten Wohnungsbaustandorte – Stand: 1. Juli 2006

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt für Kaufinteressenten Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Lagen der Stadt ohne Bauträgerbindung zur Verfügung. Nähere Informationen dazu sind bei den genannten Ansprechpartnern zu erfragen.

Vergabe durch die Stadt Ribnitz-Damgarten

Nr.	Vorhaben	Planung/noch frei	Ansprechpartner	Kauf	ergänzende Angaben
1.	Bebauungsplan Nr. 3 Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße	Grundstück für Wohn- und Ge- schäftshaus	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 57 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück 2.027 m ² - Teilung möglich
2.	Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet Lerchenweg	Grundstück für ein Doppelhaus	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 64 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück 821 m ² - erschlossen
3.	Bebauungsplan Nr. 8 Wohngebiet Damgartener Chaussee	24 Grundstücke für Einzel- und Doppelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis 68 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 480 - 820 m ² - Erschließung Ende 2006
4.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet Siedlung Damgarten	4 Grundstücke für Einzelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten 56,25 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 800 - 1.600 m ² - erschlossen
5.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet Siedlung Damgarten Karl-Liebknecht-Str.	2 Grundstücke für Doppelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 56 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 1.100 - 1.200 m ² - erschlossen
6.	Bebauungsplan Nr. 17 Wohngebiet Pütznitz Am Gutspark	9 Grundstücke für Einzelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis 80 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 600 - 1.200 m ² - erschlossen

Nr.	Vorhaben	Planung/noch frei	Ansprechpartner	Kauf	ergänzende Angaben
7.	Bebauungsplan Nr. 55 Wohngebiet Sandhufe	35 Grundstücke für Einzelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis 65 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstück ca. 500 - 700 m ² - erschlossen
8.	Beiershagen Gutsstraße/ Schwarze Straße	4 Baugrund- stücke	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Frau Hubacek ☎ 03821 893462	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutach- ten ca. 20 EUR/m ² - Erbpacht möglich	- Grundstücke ca. 700 - 1.200 m ²
9.	Damgarten Schillstraße 8	Baugrundstück	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis lt. Ver- kehrswertgutachten - Erbpacht möglich	- Sanierungsgebiet - Grundstück ca. 250 m ²
10.	Ribnitz Fischerstraße 5	Baugrundstück	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis 83 EUR/m ² (lt. Sanierungsendwert) - Erbpacht möglich	- Sanierungsgebiet - Grundstück 229 m ²
11.	Ribnitz Lange Straße 70	Wohn- und Ge- schäftshaus	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis: Mindest- gebot 35 TEUR (Sanierungsend- wert)	- Sanierungsgebiet - Wohnfl. 138 m ² - Gewerbe 82 m ² - Grundstück 180 m ²
12.	Ribnitz Lange Straße 73	Mehrfamilien- haus mit 6 WE, davon 3 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Nördlicher Rosengarten 4 Frau Sinnig ☎ 03821 879121	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 73,9 TEUR	- Wohnfläche 257,39 m ² - Grundstück 433 m ²
13.	Ribnitz Lange Straße 75	Mehrfamilien- haus mit 4 WE, voll vermietet	Gebäudewirtschaft RDG Nördlicher Rosengarten 4 Frau Sinnig ☎ 03821 879121	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 72 TEUR	- Wohnfläche 189,24 m ² - Grundstück 442 m ²
14.	Ribnitz Nizzestraße 17 b	Baugrundstück	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis 71 EUR/m ² (lt. Sanierungsendwert) - Erbpacht möglich	- Sanierungsgebiet - Grundstück 434 m ²
15.	Ribnitz Steinstraße 6	Baugrundstück	BauBeCon Sanierungsträger GmbH Im Kloster 10 Herr Balke ☎ 03821 810080	- ab sofort - Kaufpreis 79 EUR/m ² (lt. Sanierungsendwert) - Erbpacht möglich	- Sanierungsgebiet - Grundstück 156 m ²

***Weitere Angebote an Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden
in der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Vergabe durch Investoren

Nr.	Vorhaben	Gesamtplanung	noch frei	Bauträger	Ansprechpartner	bebaubar/ Kauf
1.	Bebauungsplan Nr. 25 Wohngebiet Mühlenberg	93 WE in Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern	2 Grundstücke für Einzelhäuser	ohne	Fa. R. Lütthans Gänsestraße 19 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 390280	ab sofort
2.	Bebauungsplan Nr. 31 Wohngebiet Sanitzer Straße	25 WE in Einzel- und Doppelhäusern 12 WE in Reihenhäusern	3 Grundstücke für Einzel-, häuser 1 Grundstück für ein Doppelhaus	ohne	Fa. R. Lütthans Gänsestraße 19 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 390280	ab sofort
3.	Bebauungsplan Nr. 34 Wohnbebauung Achterberg OT Klockenhagen	40 WE in Einzel- und Doppelhäusern	2 Grundstücke für Einzelhäuser	ohne	Fa. Jan Wieben Am Tannenberg 5 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8931-0	ab sofort
4.	Bebauungsplan Nr. 36 Wohngebiet Worth Länder (Heinrich-Heine-Str.)	28 Einzelhäuser	1 Grundstück	ohne	Fa. Hauth GmbH über Rechtsanwalt A. Becker Steinbecker Straße 10 17489 Greifswald AP: Herr Schürmann ☎ 01723228903	ab sofort
5.	Bebauungsplan Nr. 49 Wohnbebauung Recknitzweg	6 Einzel- und Doppelhäuser	4 Grundstücke	ohne	Fa. HETA Haus Fiernhagen 3 30823 Garbsen ☎ 05137 75439	ab sofort/ 28 bis 47 EUR/m ²
6.	Bebauungsplan Nr. 53 Wohnbebauung Gartenweg	9 Parzellen für Einzel- und Doppelhäuser	6 Grundstücke	mit	Fa. Concilia GmbH Grüne Straße 1 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 894410	IV. Quartal 2005
7.	VE-Plan Nr. 54 Wohngebiet An der Ribnitzer See	150 Grundstücke für Einzel- und Doppelhäuser	keine Angaben	keine Angaben	RA B. Brinkmann Freiliggrathstraße 1 18055 Rostock ☎ 0381 458300	1. BA voll erschlossen/ 1. Quartal 2007

Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. November 2006 beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, Grüner Winkel

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1484/18, ca. 12 m², LGB 6959

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Grüner Winkel

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1484/18, ca. 16 m², LGB 6959

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Grüner Winkel

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1484/18, ca. 16 m², LGB 6959

Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Parzelle 1, Trennstück aus dem Flurstück 165/9, ca. 427 m², LGB 5881 und Trennstück aus dem Flurstück 160/4, ca. 373 m², LGB 7159

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Sandhufe

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Parzelle 37, Trennstück aus dem Flurstück 165/9, ca. 514 m², LGB 5881 und Trennstück aus dem Flurstück 164/1, ca. 12 m², LGB 6164

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 13. November 2006

Jürgen B o r b e , Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung - Lesefassung -

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- c) Reinigung des Rinnsteins in Parktaschen.

(2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage I) aufgeführten Straßen, sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen zu reinigen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung der Stadt Ribnitz-Damgarten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Rasenstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind regelmäßig zu mähen. Außerhalb der Grundstücksgrenzen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.
- (5) Außerhalb des abgemarkten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Rücknahme bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage II) in den Kategorien 1 und 2 aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder für ein die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
 6. Für Folgen aus der unsachgerechten Verwendung von Straßenreinigungs- oder Winterdienstfahrzeugen haftet der Verursacher.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage I

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Rostocker Straße 13 - Ende
- Körkwitzer Weg bis ehemals Bestwood Tor II
- Schillstraße

3. Stadtstraßen

- Am See
- Lange Straße
- Bahnhofstraße
- Querstraße bis Herderstraße
- Damgartener Chaussee bis Einmündung auf B105
- Rostocker Straße 1 - 12
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 und 23 - 30
- Schillerstraße
- Herderstraße

Anlage II

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Graben
- Am Gutsark
- Am Kirchplatz
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am Petersdorfer Weg
- Am See
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- Am Wiesengrund
- (An der Bäderstraße - Kreisstraße)
- An der Bahnbrücke
- An der Mühle
- August-Bebel-Platz
- (Bäderstraße - Landesstraße)
- Bahnhofstraße
- (Barther Straße - Kreisstraße)
- Bauermeisterplatz
- (Bei den Borger Tannen - Bundesstraße)
- Bei der Kirche
- Bei der Klosterkirche
- Beim Handweiser
- Bergstraße
- Berliner Straße
- Boddenstraße
- (Boddenwanderweg von Boddenstraße bis Kreisverwaltung)
- Budapester Straße
- Büttelstraße
- Buxtehuder Straße
- Damgartener Chaussee
- Danziger Straße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Drei Linden
- Ernst-Barlach-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Gartenstraße
- Gartenweg
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- Grüner Winkel
- Hahnbitzstraße
- (Heidestraße - Bundesstraße)
- Heiligengeiststraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Herderstraße
- Hinterstraße
- Hirtenstraße
- Holtacker
- Hufenweg
- Im Kloster
- Jiciner Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kirchstraße
- (Klockenhäger Straße - Landesstraße)
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Klüßenberg
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg - Kreisstraße)
- Lange Straße
- Lerchenweg
- Margaretensstraße
- (Marlower Straße - Kreisstraße)
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- (Mecklenburger Straße - Landesstraße)
- Minsker Straße
- Mittelweg
- Moskauer Straße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- (Müritzer Straße - Landesstraße)
- Musikantenweg
- Neue Klosterstraße
- Neue Straße
- Neuhöfer Straße
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- (Passgehöft - Bundesstraße)
- Prager Straße
- Predigerstraße
- Pütitzer Straße
- Querstraße

- Recknitzweg
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- (Richtenberger Straße - Landesstraße)
- Rigaer Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rostocker Landweg 1 - 34
- (Rostocker Straße 13 - Ende – Kreisstraße)
- Rostocker Straße 1 - 12 und 46 - 86
- (Saaler Chaussee - Kreisstraße)
- Sandhufe
- (Sanitzer Straße, südlich B 105 - Landesstraße)
- Sanitzer Straße, nördlich B 105
- Schanze
- Scheunenweg
- Schillerstraße
- (Schillstraße - Kreisstraße)
- Schulstraße
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- (Stralsunder Chaussee - Bundesstraße)
- Stralsunder Straße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg - Kreisstraße)
- Südlicher Rosengarten
- (Templer Straße - Bundesstraße)
- Ulmenallee
- Unterer Hufenweg
- Waldstraße
- Warschauer Straße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- Wortlandstraße
- (Zum Wallbach - Landesstraße)

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Gebührenbescheid, da Bundes-, Landes-, bzw. Kreisstraßen)

Kategorie 2

- Achterberg
- Ahornweg
- Alte Schmiede
- Alter Sandweg
- Altheider Weg
- Am Berg
- Am Dorfplatz
- Am Flohberg
- Am Katenfeld
- Am Klärwerk
- Am Klosterbach
- Am Park
- Am Pütnitzer Holz
- Am Sportplatz
- Am Tannenberg
- Am Wäldchen
- Am Walde
- Am Waldessaum
- An der Bäderstraße (Ortslage)
- An der Hohen Warthe
- Bahnhofsweg
- Behrenshäger Weg
- Birkenstraße
- Birkenweg
- Damgartener Weg
- Ecke Stützpunkt
- Ecke Wiencke
- Flugplatzallee
- Freudenberger Landweg
- Gutsstraße
- Heideweg
- Hummelberg
- Katenweg
- Kuhlrader Landweg
- Kuhweidenweg
- Langer Damm
- Lindenstraße
- Neuklockenhäger Weg
- Pappelallee
- Petersdorfer Landweg
- Ribnitzer Landweg
- Rostocker Landweg 35 -
- Schwarze Straße
- Schwarzer Weg
- Templer Weg
- Verbindungsweg
- Waldreihe
- Waldweg
- Wasserreihe
- Weidensteig
- Weidenweg
- Weißer Weg
- Wilmshagen
- Zum Forsthof

Die Straßenreinigungssatzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2005 bis spätestens 31. Dezember 2006 an das Finanzamt

Jeder Arbeitgeber ist, soweit er keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber nur die Lohnsteuerkarte aushändigen, wenn die eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber so vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Dezember 2006 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2005 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2006 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 13. November 2006
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007

Bis zum 31. Oktober 2006 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2007 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2007 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2006 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Semlow oder Schlemmin hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2007 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 03821 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 13. November 2006
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
November - Dezember 2006
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

November

Di, 14. November 2006 (19:30 Uhr)	Ortsbeirat Tempel	Bürgerhaus Tempel
Mi, 15. November 2006 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Do, 16. November 2006 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Do, 16. November 2006 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 21. November 2006 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Straße 28
Mi, 22. November 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 23. November 2006 (17:30 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 29. November 2006 (18:00 Uhr)	Ausschuss f. Soziales/Wohnen + Schul-/Sport-/Kulturausschuss	Stadtkulturhaus, Etagenclub
Do, 30. November 2006 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Dezember

Mi, 6. Dezember 2006 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 13. Dezember 2006 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bildungszentrum, Grüner Winkel 69